

Das CITES-Abkommen betrifft unser Musikwesen

In den vergangenen Monaten tauchte das sogenannte "CITES-Abkommen" vermehrt in der österreichischen Medienlandschaft auf. Was CITES bedeutet und inwiefern dieses Abkommen für Musikerinnen und Musiker relevant ist – eine Erklärung im Überblick.

CITE Steht für die "Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora" übersetzt das "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen".

Laut dem CITES-Abkommen sind der Handel, worunter auch die Ein- und Ausfuhr diverser Holz- und Pflanzenarten in und aus der Europäischen Union zu verstehen sind, geregelt und müssen bestimmten Dokumentationsanforderungen entsprechen. Aus geschützten Arten werden Instrumente erzeugt, die von unseren Blasmusikerinnen und Blasmusikern in Gebrauch sind. CITES sieht es vor, bei Reisen und beim Handel innerhalb und außerhalb der EU entsprechende CITES-Dokumente vorweisen zu können. Dies betrifft unter anderem auch Instrumente, die aus der Holzart Rio-Palisander (Dalbergia nigra), welche unter Höchstschutz von CITES steht, erzeugt wurden. Das Reisen und Handeln von und mit Musikinstrumenten, die aus dieser Holzart erzeugt wurden, müssen mit einer CITES-Genehmigung oder Bescheinigung ausgewiesen werden – diese Regelung gilt bereits seit dem Jahr 1992.

Seit 4. Februar 2017 gibt es unter anderem zu folgenden Holzarten CITES-Neuregelungen:

- Rosenholz- und Palisanderarten (Dalbergia spp.)
- Bubinga (Guibourtia demeusei,- pellegriniana,- tessmannii)
- Kosso (Pterocarpus erinaceus)

Aus diesen angeführten Holzarten werden vermehrt Holz- und Holzblasinstrumente erzeugt. Von der CITES-Regelung ausgenommen sind Teile und Erzeugnisse dieser Holzarten, die dem nicht-kommerziellem Handel bei einem maximalen Gewicht von bis zu 10 Kilogramm pro Exemplar unterliegen und brauchen daher keine entsprechenden CITES-Dokumente.

Was wird unter "nicht-kommerziellem Handel" verstanden?

- Die grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten für bezahlte oder unbezahlte Auftritte, Zurschaustellung oder für Wettbewerbe
- Der Versand eines Musikinstrumentes zu Reparaturzwecken (voraussetzend, dass der zu reparierende Gegenstand dabei im Besitz des Eigentümers bleibt)
- Der Verleih von Exemplaren für Ausstellungszwecke in Museen

Wie ist die 10-Kilogramm-Grenze zu verstehen?

Die 10-Kilogrammgrenze von Musikinstrumenten ist so zu interpretieren, dass sich die 10 Kilogramm nur auf den Anteil der enthaltenen, geschützten Holzart im Instrument beziehen. Erst wenn mehr als 10 Kilogramm der angeführten Holzarten im Instrument verarbeitet wurden, ist man dazu verpflichtet, ein entsprechendes CITES-Dokument bei einer Ein- oder Ausfuhr der Zollstelle vorzulegen bzw. bei Reisen mitzuführen. Alle Instrumente, die unter der 10-Kilomarke liegen, betrifft diese Regelung nicht und müssen somit auch nicht den CITES-Regelungen entsprechend ausgewiesen werden.

Praktisch betrachtet, ist es oftmals schwer nachzuvollziehen, ob es sich beim verarbeiteten Material des Instrumentes um eine der geschützten Holzarten handelt. Um sicherzugehen, verweisen wir darauf, Informationen zur verarbeiteten Holzart bei einem Instrumentenhändler einzuholen und dies sicherheitshalber durch eine dementsprechende schriftliche Bestätigung bei Reisen ins Ausland mitzuführen.



Gibt es Ausnahmen für Orchester, Musiker und ähnliche Gruppen bei Reisen?

Wenn Orchester, Musiker und ähnliche Gruppen reisen, gilt die Sendung von Musikinstrumenten in einem Container gemeinsam mit dem Orchester als "Sammelladung". Dieses Gewicht kann wahrscheinlich die Grenze von 10 Kilogramm überschreiten. Für eine solche Sammelladung sollte kein CITES-Dokument erforderlich sein, wenn der in jedem Instrument verarbeitete Anteil nicht mehr als 10 Kilogramm beträgt. Für eine solche Sammelladung wird als gesamtes keine CITES-Dokumentation verlangt. Ausgenommen davon sind einzelne Instrumente, deren Anteil der verarbeiteten geschützten Holzart am Instrument mehr als 10 Kilogramm wiegen. Für diese betreffenden Instrumente ist dann ein entsprechendes CITES-Dokument erforderlich.

Instrumentenpass zur entsprechenden Nachweisung: CITES-Musikinstrumentenbescheinigung

Aufgrund der relevanten EU-Verordnung, welche die internationalen CITES-Bestimmungen umsetzt, besteht auch die Möglichkeit, eine Musikinstrumentenbescheinigung zu beantragen, welche eine maximale Gültigkeit von drei Jahren hat. Diese muss vom Instrumentenbesitzer, wenn das mitgeführte Instrument über der 10-Kilogramm-Grenze liegt, im Reisegepäck mitgeführt werden. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann unter folgendem Link je nach Bedarf ein Formular heruntergeladen werden: www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/formulare/formulare.html

Achtung

Insgesamt 185 Staaten unterliegen dem CITES-Abkommen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Musikinstrumentenbescheinigung in allen Staaten anerkannt wird (Beispiel USA – strengere Regelung). Deshalb verweisen wir darauf, vor einer Reise eine diesbezügliche Abklärung mit dem Zielland abzuwickeln. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass man als "Privatverkäufer" eines Instrumentes, welches der CITES-Regelung unterliegt, den Verkauf durch dementsprechende CITES-Dokumente nachweisen können muss.

Wo informieren?

Details zum CITES-Abkommen findet ihr online unter **www.blasmusik.at** sowie unter **www.cites.at**

Fragen und Antworten zum CITES-Beschluss laut 6. März 2017 der Europäischen Kommission – Generaldirektion Umwelt sind online hier nachzulesen: www.blasmusik.at/fachbereiche/ vereinsfuehrung-organisation/cites

Kontakt zu speziellen Fragen:

Nationale und internationale Koordination Dr. Max Abensperg-Traun E-Mail: traun@bmlfuw.gv.at Tel. 01/71100-611404

EUROPÄISCH GEMEINSCH	HE WANT	CIE	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DE INTERNATIONALEN HANDE GEFÄHRDETEN ARTEN FRE TIERE UND PFLANZEN Eigentümer des Exemplars/der Exempla und Land der Registrierung	LEBENDER	1. Inhalt:	Artikel VII Absetz 6 WISSENSCHAFTLICHES MATERIAL
Unterschrift des Eigentümers	7. Zweck der Transaktion	Von (vollständiger Name und Ansch	shrift):
Einfuhrland	Q Beschreibung des Exemplates Exemplare, einschließlich oder Nummer, Alter, Geschaften der Nummer, Alter,	3. Registriernummer	
12. CITES-Anhang	13. EG-Anhang	4. An (vollständiger Name und Anschrif	ft):